

Satzung

des Schwäbischen Albvereins e.V.

in der Fassung vom 29. Januar 2005

§ 1 Name des Vereins

Der Verein heißt "Schwäbischer Albverein".
Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1

- Der Verein fördert und pflegt das Wandern sowie damit zusammenhängende sportliche Betätigungen,
- er fördert den Natur- und Umweltschutz,
- er setzt sich für den Schutz und die Pflege der Landschaft und der Denkmale ein,
- er fördert das Brauchtum und das Heimatbewusstsein und damit verbundene kulturelle und künstlerische Betätigungen,
- er pflegt die heimische Mundart,
- er fördert die Umweltverträglichkeit naturnaher Erholung,
- er widmet sich der Jugend- und Familienarbeit und allen mit diesen Zielen zusammenhängenden Bestrebungen.

2.1.1

Zur Verwirklichung des Vereinszweckes dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Durchführung von regionalen und überregionalen Wanderungen,
- Förderung der Gesundheit durch regelmäßige Wanderungen,
- Gründung und Förderung von Ski- und Radsportgruppen,
- Ausbildung von Wanderführern, von Fachwarten für Naturschutz und für Wanderwege,
- Anlage und Pflege von Wanderwegen und Wanderwegen sowie Herausgabe von Wanderkarten und Wanderliteratur,
- Maßnahmen zum Schutz der Umwelt,
- Anlage und Pflege von Biotopen,
- Pflegemaßnahmen in Landschafts- und Naturschutzgebieten sowie Naturparks,
- Erhaltung und Dokumentation von Denkmälern,
- Schutz und Betreuung von Höhlen,
- Bau und Unterhaltung von Wanderstützpunkten und Aussichtstürmen für die Allgemeinheit,
- Veranstaltung und Durchführung von Freizeiten für Kinder, Jugendliche und Familien,
- Veranstaltungen als Träger der Freien Jugendhilfe,
- Organisation von Vorträgen sowie von kulturellen Veranstaltungen,
- Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten,
- Gründung, Unterstützung und Erhaltung von Volkstanz-, Trachten-, Folklore-, Volksmusik-, Gesangs-, Heimat- und Mundartgruppen, die das Brauchtum pflegen und der Öffentlichkeit näher bringen,
- Partnerschaftspflege mit Vereinen, die vergleichbare gemeinnützige Ziele im In- und Ausland verfolgen.

2.1.2

Die Einrichtungen und Maßnahmen sind der Allgemeinheit zugänglich.

2.2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.3

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2.4

Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Stiftungen gründen oder sich an solchen beteiligen.

Wirtschaftliche Betätigungen des Vereins können einer GmbH oder Betreuungsvereinen übertragen werden, soweit dies aus steuerrechtlichen Gründen zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung erforderlich ist.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Körperschaftliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

3.2

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person sein.

Ehegatten verstorbener Mitglieder können nach deren Tod die Mitgliedschaft fortsetzen.

3.2.1

Ehegattenmitglieder sind diejenigen ordentlichen Mitglieder, die als Ehegatten eines ordentlichen Mitglieds dem Verein ausdrücklich als Ehegattenmitglied beitreten oder nach der Verheiratung mit einem ordentlichen Mitglied ihre bisherige Mitgliedschaft ausdrücklich in eine Ehegattenmitgliedschaft umwandeln. Rechte aus der bisherigen Mitgliedschaft bleiben erhalten.

Die Ehegattenmitgliedschaft ist nur in derselben Ortsgruppe möglich, welcher der Ehegatte zugehört.

3.2.2

Unter den Voraussetzungen des § 4.2 ist eine Familienmitgliedschaft möglich.

3.2.3

Kindermitglieder sind diejenigen ordentlichen Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3.2.4

Jugendmitglieder sind diejenigen ordentlichen Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.

3.3

Körperschaftliches Mitglied können juristische Personen jeder Art, also Vereine, Gesellschaften, Stiftungen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sein.

3.4

Der Hauptausschuss kann auf Vorschlag des Gesamtvorstandes Mitglieder und andere Persönlichkeiten, die sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

3.5

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch die Vorsitzenden der Ortsgruppen, von Einzelmitgliedern, die keiner Ortsgruppe beitreten, durch die Hauptgeschäftsstelle. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Gegen die Ablehnung des Aufnahmegesuchs durch den Vorsitzenden der Ortsgruppe kann der Ortsgruppenausschuss, gegen die Ablehnung durch die Hauptgeschäftsstelle kann das Präsidium angerufen werden.

3.6

Die Mitglieder haben die in dieser Satzung aufgeführten Rechte und Pflichten. Kindermitglieder sowie Jugendmitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind weder wahl- noch stimmberechtigt, noch wählbar. Für Wahlen und Abstimmungen nach der Jugendordnung gelten die dort festgesetzten Altersgrenzen.

3.7

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die der zuständigen Ortsgruppe oder der Hauptgeschäftsstelle bis spätestens 30. September zugegangen sein muss.

3.8

Ein Mitglied kann vom Präsidium aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen groben Verstoßes gegen die Zwecke und Ziele des Vereins,
- wegen schwerer Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder
- wegen Nichtzahlung des Beitrages trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist die Anrufung des Hauptausschusses zulässig.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

4.1

Die Mitgliedsbeiträge setzt der Hauptausschuss fest. Sie sind jeweils am Jahresbeginn fällig. Über Anträge auf beitragsfreie Mitgliedschaft oder Ermäßigung von Beiträgen für einzelne Mitglieder entscheidet der Präsident.

4.2

Mitglieder, die in Familiengemeinschaft leben, können bei voller Aufrechterhaltung ihrer Mitgliedsrechte anstelle der einzelnen Vereinsbeiträge auf Antrag einen einheitlichen Familienbeitrag bezahlen. Diese Möglichkeit endet, wenn das jüngste der Familie zugehörnde Mitglied das 21. Lebensjahr vollendet hat.

4.3

Einen ermäßigten Beitrag bezahlen ferner Ehegattenmitglieder, Kindermitglieder, Jugendmitglieder vor Vollendung des 21. Lebensjahres sowie Jugendmitglieder nach Vollendung des 21. Lebensjahres, sofern sie in Ausbildung stehen.

4.4

Wehr- und Ersatzdienstleistende sind während ihrer Dienstzeit für ein Jahr von der Beitragszahlung befreit. Dasselbe gilt für Mitglieder, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableisten.

4.5

Ehrenmitglieder des Hauptvereins zahlen keinen Beitrag.

§ 5 Mitgliedsrechte

Die Mitgliedschaft berechtigt die Mitglieder

- a) zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins,
- b) gegen Vorzeigen der Mitgliedskarte zu unentgeltlichem oder verbilligtem Besuch der dem Verein gehörenden oder von ihm zugänglich gemachten Anlagen,
- c) zu unentgeltlichem oder verbilligtem Bezug der vom Verein herausgegebenen Karten, Bücher und Schriften,
- d) gegen Vorzeigen der Mitgliedskarte zur Inanspruchnahme der Vergünstigungen, die von anderen Wandervereinen den organisierten Wanderern gewährt werden.

§ 6 Organe und Gliederungen des Vereins

6.1 Organe des Vereins sind

- 6.1.1 das Präsidium (§ 7)
- 6.1.2 der Gesamtvorstand (§ 8)
- 6.1.3 der Hauptausschuss (§ 9)
- 6.1.4 die Hauptversammlung (§ 10)
- 6.1.5 die Schriftleitung (§ 12)
- 6.1.6 die Hauptgeschäftsstelle (§ 13).

6.2 Gliederungen des Vereins sind

- 6.2.1 die Gaue (§ 14)
- 6.2.2 die Ortsgruppen (§ 15)
- 6.2.3 die Schwäbische Albvereinsjugend (Deutsche Wanderjugend im Schwäbischen Albverein), die Kinder- und Jugendmitglieder gemäß den Bestimmungen der Jugendordnung betreut.

6.3

Die Ämter des Vereins werden ehrenamtlich oder ausnahmsweise gegen Aufwandsentschädigung versehen.

Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss dem in einem Vereinsorgan tätigen Mitglied eine angemessene Aufwandsentschädigung gewähren.

Die in § 12 und § 13 genannten Tätigkeiten werden entgeltlich erbracht.

Der Ersatz von Auslagen erfolgt in dem vom Gesamtvorstand bestimmten Umfang.

6.4

Frauen führen die von ihnen wahrgenommenen Ämter mit der entsprechenden weiblichen Bezeichnung.

6.5

Die Amtszeit der gewählten Personen in den Organen des Vereins und seinen Gliederungen beträgt 4 Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Bei einem vorzeitigen Ausscheiden wird der Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

6.5.1

Die Satzungen der Ortsgruppen und die Jugendordnung können die Dauer einer Wahlperiode und die Dauer der Amtszeit bei einer Nachwahl abweichend regeln.

6.6

Wird einem Amtsinhaber in einer ordnungsgemäß einberufenen Hauptausschusssitzung, Gauvertreterversammlung oder Mitgliederversammlung einer Ortsgruppe von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das Misstrauen ausgesprochen, endet seine Amtszeit mit sofortiger Wirkung.

§ 7 Präsidium

7.1

Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind der Präsident und zwei Vizepräsidenten. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein allein nach innen und außen zu vertreten. Der Vorstand führt die Bezeichnung Präsidium.

7.2

Der Präsident und die Vizepräsidenten werden vom Hauptausschuss in geheimer Wahl gewählt.

7.3

Der Präsident beruft, soweit nichts anderes bestimmt ist, die zur Durchführung der Verwaltungsarbeit des Vereins erforderlichen Mitarbeiter und bestimmt ihre Aufgaben. Die Mitarbeiter führen die Geschäfte nach seinen allgemeinen und besonderen Weisungen und sind ihm verantwortlich.

7.4

Das Präsidium ist berechtigt, Änderungen des Wortlauts der Satzung vorzunehmen, wenn dies wegen Beanstandungen des Registergerichts notwendig ist oder wenn die Finanzbehörden die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins davon abhängig machen.

Die Änderung der Satzung wird dem Hauptausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Annahme vorgelegt.

§ 8 Der Gesamtvorstand

8.1

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Präsidium und 5 Beisitzern sowie den Ehrenpräsidenten, sofern solche ernannt worden sind. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

8.2

Vier Beisitzer des Gesamtvorstandes werden vom Hauptausschuss gewählt.

Der von der Jugendvertreterversammlung nach den Bestimmungen der Jugendordnung gewählte Hauptjugendwart ist kraft Amtes Beisitzer im Gesamtvorstand. Er bedarf der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.

8.3

Für wichtige Aufgabengebiete (Wandern, Wege und Karten, Naturschutz und Landschaftspflege, Kultur und Brauchtum, Volkstanz und Trachten, Altertums- und Denkmalpflege, Familien, Jugendarbeit, Bauwesen, Wanderheime, Öffentlichkeitsarbeit, Kassen- und Rechnungswesen u.a.) kann der Gesamtvorstand Hauptfachwarte und deren Stellvertreter wählen.

Die Aufgaben des Hauptfachwartes für die Jugendarbeit nimmt der Hauptjugendwart wahr.

§ 9 Hauptausschuss

9.1

Dem Hauptausschuss gehören an:

9.1.1

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes,

9.1.2

die Vorsitzenden der Gaue und die Vorsitzenden der Ortsgruppen, die zu Beginn des Geschäftsjahres mehr als 1000 Mitglieder haben,

9.1.3

die vom Gesamtvorstand nach § 8.3

gewählten Hauptfachwarte und der vom Präsidium bestellte Schriftleiter,

9.1.4

bis zu 20 Beisitzer, die auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von den unter 9.1.2 genannten Personen gewählt werden,

9.1.5

die Ehrenmitglieder des Vereins (§ 3.4 und § 19.2.4),

9.1.6

Vorsitzende der Ortsgruppen, die nach 9.1.2 dem Hauptausschuss angehören, scheiden mit Ende der Wahlperiode, in der die Mitgliederzahl unter 1000 zurückgeht, aus dem Hauptausschuss aus.

9.2

Der Hauptausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

9.2.1

Die Wahl des Präsidiums und von vier Beisitzern des Gesamtvorstandes,

9.2.2

die Festsetzung des Vereinsbeitrages und von Umlagen,

9.2.3

die Aufstellung des Haushaltsplanes,

9.2.4

die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,

9.2.5

die Annahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Präsidiums,

9.2.6

die Entscheidung über wesentliche Änderungen der Vereinsstruktur,

9.2.7

die Festsetzung von Ort und Zeit der Hauptversammlungen,

9.2.8

Satzungsänderungen.

9.2.9

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an den Hauptausschuss zu richten. Dieser soll möglichst in seiner nächsten Sitzung darüber beraten und in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einen Beschluss fassen; andernfalls sind die Anträge mit einer Stellungnahme des Hauptausschusses an das zuständige Vereinsorgan weiter zu leiten. Der Antragsteller erhält hierüber eine schriftliche Mitteilung.

9.3

Der Hauptausschuss wird mindestens zweimal jährlich einberufen.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Vorsitzenden der Gaue und der Ortsgruppen sowie die Hauptfachwarte können sich in den Sitzungen des Hauptausschusses durch einen Stellvertreter vertreten lassen.

§ 10 Hauptversammlung

10.1

Jährlich findet mindestens eine Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) statt.

Sie wird durch Bekanntmachung in den "Blättern des Schwäbischen Albvereins" unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.

10.2

In der Hauptversammlung berichtet der Präsident über das abgelaufene Geschäftsjahr, über das Ergebnis der Jahresrechnung, über wichtige Veränderungen in den Vereinsorganen und über bedeutsame künftige Vorhaben.

Der Hauptjugendwart berichtet über die Jugendarbeit.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Haushaltsführung des Vereins wird von zwei Rechnungsprüfern geprüft. Sie werden von der Hauptversammlung auf vier Jahre gewählt.

Sie sind an keine Weisungen gebunden.

Sie erstatten dem Hauptausschuss und der Hauptversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 12 Schriftleitung

Der Schriftleiter wird vom Präsidium bestellt.

Er besorgt die Vereinszeitschrift "Blätter des Schwäbischen Albvereins".

§ 13 Hauptgeschäftsstelle

13.1

Der Verein unterhält eine Hauptgeschäftsstelle.

Bei Bedarf kann er weitere Geschäftsstellen einrichten.

Die Mitarbeiter der Hauptgeschäftsstelle und der Geschäftsstellen werden hauptamtlich angestellt.

Der jährliche Haushaltsplan enthält einen Stellenplan.

13.2

Der Hauptgeschäftsführer und der Schatzmeister werden auf Vorschlag des Präsidenten vom Gesamtvorstand auf unbestimmte Zeit berufen. Der Präsident schließt mit ihnen Arbeitsverträge ab. Sie sind dem Präsidenten unmittelbar unterstellt und ihm verantwortlich.

13.3

Für die Jugendarbeit ist eine Abteilung (Jugendgeschäftsstelle) eingerichtet, deren Leiter die Bezeichnung Jugendgeschäftsführer trägt.

13.4

Das Präsidium regelt in einem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeiten.

§ 14 Gae

14.1

Das Vereinsgebiet ist in Gae aufgeteilt, deren Zahl und Umfang der Hauptausschuss bestimmt.

Die Gae sind nicht rechtsfähige Gliederungen des Vereins.

Sie haben insbesondere die Aufgabe, die Belange des Vereins im jeweiligen Gaugebiet wahrzunehmen und die Ortsgruppen bei ihrer Arbeit zu unterstützen und zu betreuen.

14.2

In jedem Gau werden ein Gauvorstand, ein erweiterter Gauvorstand und ein Gauausschuss gebildet:

14.2.1

Der Gau wird von einem Vorsitzenden (Gauobmann/Gauobfrau) geleitet.

14.2.2

Dieser und seine beiden Stellvertreter bilden den Gauvorstand.

14.2.3

Dem erweiterten Gauvorstand gehören der Gauvorstand, der Gaurechner und der Gauschriftführer an.

14.2.4

Die Mitglieder des erweiterten Gauvorstands werden von der Gauvertreterversammlung gewählt.

14.2.5

Der erweiterte Gauvorstand wählt für die Aufgabengebiete Wandern, Wege und Naturschutz Gaufachwarte. Für die weiteren in § 8.3 genannten Aufgabengebiete können ebenfalls Gaufachwarte gewählt werden.

14.2.6

Dem Gauausschuss gehören der erweiterte Gauvorstand, die Gaufachwarte, der vom Gaujugendausschuss nach der Jugendordnung gewählte und vom Gauvorstand bestätigte Gaujugendwart sowie Beisitzer an, die auf Vorschlag des erweiterten Gauvorstands von der Gauvertreterversammlung gewählt werden.

14.3

Der Gauausschuss und die Vorsitzenden der zum Gau gehörenden Ortsgruppen bilden die Gauvertreterversammlung, die mindestens einmal im Jahr zusammentritt.

14.4

Die Gaue erheben weder Beiträge noch Zuschläge zum Vereinsbeitrag. Sie erhalten nach einem jährlich einzureichenden Voranschlag Mittel in bestimmter Höhe für jedes Geschäftsjahr bewilligt. Über diese Mittel ist Buch zu führen, die Abrechnung ist der Hauptgeschäftsstelle nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen.

§ 15 Ortsgruppen

15.1

In Orten, in denen mehrere Mitglieder wohnen, werden Ortsgruppen gebildet. Die Mitglieder in benachbarten Orten können sich mit Zustimmung des Gauvorstandes zu einer gemeinsamen Ortsgruppe zusammenschließen.

Die Ortsgruppen sind nicht rechtsfähige Vereine und geben sich eine eigene Satzung.

15.2

Die Ortsgruppen erfüllen in ihrem Bereich die in § 2.1 genannten Aufgaben des Vereins. Ihnen kommt deshalb im Vereinsleben besondere Bedeutung zu.

Die Ortsgruppen nehmen neue Mitglieder auf, erheben die Vereinsbeiträge und Umlagen und rechnen diese mit dem Verein nach den von ihm gegebenen Richtlinien ab.

15.3

In jeder Ortsgruppe werden ein Ortsgruppenvorstand, ein erweiterter Ortsgruppenvorstand und ein Ortsgruppenausschuss gewählt:

15.3.1

Die Ortsgruppe wird von einem Vorsitzenden (Vertrauensmann/Vertrauensfrau) geleitet.

15.3.2

Dieser und seine beiden Stellvertreter bilden den Ortsgruppenvorstand.

15.3.3

Dem erweiterten Ortsgruppenvorstand gehören der Ortsgruppenvorstand, der Ortsgruppenrechner und der Ortsgruppenschriftführer an.

15.3.4

Die Mitglieder des erweiterten Ortsgruppenvorstands und zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

15.3.5

Der erweiterte Ortsgruppenvorstand wählt für die Aufgabengebiete Wandern, Wege und Naturschutz Fachwarte.

Für die weiteren in § 8.3 genannten Aufgabengebiete können ebenfalls Fachwarte gewählt werden.

15.3.6

Dem Ortsgruppenausschuss gehören der erweiterte Ortsgruppenvorstand, die Ortsgruppenfachwarte, die Abteilungsleiter, die von den Jugendmitgliedern nach der Jugendordnung gewählt und vom Ortsgruppenvorstand bestätigten Leiter der Jugendgruppen der Ortsgruppe und die Hütten- und Turmbetreuer des Ortsgruppengebietes an.

Ferner kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstands Beisitzer in den Ortsgruppenausschuss wählen.

15.3.7

Die Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes und des erweiterten Ortsgruppenvorstandes und die von diesen beauftragten Mitarbeiter der Ortsgruppe handeln bei Ausübung der satzungsmäßigen Aufgaben des Schwäbischen Albvereins und seiner Ortsgruppen im Auftrag des Gesamtvereins, des Schwäbischen Albvereins e.V. in Stuttgart.

15.4

Die Ortsgruppen halten jährlich eine Mitgliederversammlung ab.

Der Vorsitzende und die Fachwarte berichten über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr, der Rechner berichtet über das Ergebnis der Jahresrechnung, die Rechnungsprüfer teilen das Ergebnis ihrer Prüfung mit. Danach stimmt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands und des Rechners ab.

15.5

Die Ortsgruppen können für ihre Bedürfnisse Zuschläge zum Vereinsbeitrag erheben.

Diese werden vom Ortsgruppenausschuss festgesetzt.

Dies gilt nicht für körperschaftliche Mitglieder.

15.6

Die Ortsgruppen können Abteilungen bilden, die aber Teile der Ortsgruppe bleiben.

Mitglied einer Abteilung kann nur sein, wer Mitglied des Vereins ist.

Die Bildung von Abteilungen und die Wahl der Abteilungsleiter sind in der Satzung der Ortsgruppe zu regeln.

15.7

Die Jugendmitglieder können innerhalb jeder Ortsgruppe Jugendgruppen der Schwäbischen Albvereinsjugend bilden.

Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten richten sich nach dieser Satzung und nach der Jugendordnung der Schwäbischen Albvereinsjugend.

15.7.1

Die Jugendgruppenleiter und ihre beiden Stellvertreter werden von den Jugendgruppenmitgliedern, die seit mindestens drei Monaten an der Arbeit der Gruppe teilnehmen, gewählt.

Sie bedürfen der Bestätigung durch den Ortsgruppenvorstand.

15.7.2

Die Jugendgruppen führen eigene Wanderungen und Veranstaltungen durch.

Ihre Arbeit soll von der Ortsgruppe und vom Gau besondere Unterstützung erfahren.

Die Jugendgruppen haben den Vorstand der Ortsgruppe über ihre Unternehmungen zu unterrichten.

15.8

Die Ortsgruppen, ihre Abteilungen und Jugendgruppen haben über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und den von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern offenzulegen.

15.9

Steuerrechtlich werden die Ortsgruppen eigenverantwortlich veranlagt.

§ 16 Einzelmitglieder

Jedes Vereinsmitglied soll nach Möglichkeit einer Ortsgruppe angehören, damit es am Vereinsgeschehen, am praktischen Naturschutz und an der Heimat- und Brauchtumspflege teilnehmen kann.

Ausnahmsweise kann ein Mitglied auch als Einzelmitglied bei der Hauptgeschäftsstelle geführt und von dort betreut werden.

Für die Einzelbetreuung kann ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden, der vom Hauptausschuss festgesetzt wird.

§ 17 Allgemeine Bestimmungen

17.1

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen in der Zeitschrift "Blätter des Schwäbischen Albvereins" oder durch Rundschreiben an die Mitglieder des Hauptausschusses und an die Vorsitzenden der Ortsgruppen.

17.2

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

17.3

Die Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane werden im Verein vom Präsidenten, in den Gauen und Ortsgruppen von den Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Sitzungen oder Mitgliederversammlungen sind innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies 10 % der dem betreffenden Vereinsorgan angehörenden Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

17.4

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Ist kein Schriftführer bestellt, so wird er vom Versammlungsleiter für den Einzelfall ernannt.

17.5

Beschlüsse können auch auf schriftliche Umfrage gefasst werden.

17.6

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offene oder durch geheime Stimmabgabe.

Wird von 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Wahl oder Abstimmung verlangt, so muss diesem Verlangen stattgegeben werden.

17.7

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet - ausgenommen im Falle der §§ 20 und 21 - die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

17.8

Das Präsidium, der Gesamtvorstand und der Hauptausschuss können jeweils für ihre Aufgabengebiete beratende Ausschüsse einsetzen.

§ 18 Vereinsvermögen

Das einzelne Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Wandergedankens, des Natur- und Umweltschutzes oder eines anderen in § 2.1 genannten Vereinszwecks.

§ 19 Ehrungen

19.1

Für 25-, 40-, 50-, 60-, 70-, 75-, 80-, 90- und 100jährige ununterbrochene Mitgliedschaft verleiht der Verein Ehrenzeichen mit Urkunden.

Körperschaftliche Mitglieder erhalten eine Urkunde.

19.2

Für besondere Verdienste um den Schwäbischen Albverein und die von ihm verfolgten Ziele können folgende Ehrungen ausgesprochen werden:

19.2.1

Durch den Präsidenten

- a) die Verleihung der Georg-Fahrbach-Medaille,
- b) die Verleihung der silbernen Ehrennadel,

19.2.2

durch das Präsidium die Verleihung des Albvereins-Ehrenschildes,

19.2.3

durch den Gesamtvorstand die Verleihung der goldenen Ehrennadel

19.2.4

durch den Hauptausschuss

- a) die Ernennung zum Ehrenpräsidenten,
- b) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft (§ 3.4).

Diese beiden Ehrungen sind mit der Übergabe der goldenen Ehrennadel verbunden.

19.3

Die Ausschüsse der Gaue und Ortsgruppen können mit vorheriger Zustimmung des Präsidenten langjährige und verdiente Vorsitzende zum "Ehrenvorsitzenden" der Ortsgruppe (Ehrenvertrauensmann/Ehrenvertrauensfrau) oder des Gaues (Ehrengauobmann/Ehrengauobfrau) ernennen.

19.4

Die Ausschüsse der Ortsgruppen können ein besonders verdientes Mitglied zum Ehrenmitglied der Ortsgruppe ernennen.

Ehrenmitglieder von Ortsgruppen sind dem Verein gegenüber voll beitragspflichtig.

§ 20 Auflösung des Vereins

20.1

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung und nur mit einer Stimmenmehrheit von vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie mindestens zwei Monate vorher unter Angabe des Zwecks ordnungsgemäß einberufen wurde.

20.2

Über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet unter Beachtung des § 18 die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt.

§ 21 Änderungen und Auslegung der Satzung

21.1

Änderungen dieser Satzung werden vom Hauptausschuss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

21.2

Fragen, die durch diese Satzung nicht, nicht vollständig oder nicht zweifelsfrei geregelt sind, werden durch Bescheid des Gesamtvorstandes entschieden.

§ 22 Übergangsvorschriften

(entfällt)

§ 23 Inkrafttreten

23.1

Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle früher beschlossenen Satzungen gelten mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung als aufgehoben.

23.2

Diese Satzung wurde vom Hauptausschuss nach § 9.2.8 der Satzung in der Hauptausschusssitzung des Schwäbischen Albvereins am 29. Januar 2005 in Wernau am Neckar beschlossen und am 10. Juni 2005 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

Herausgeber Schwäbischer Albverein e.V.

Hauptgeschäftsstelle Stuttgart, Hospitalstr. 21 B, 70174 Stuttgart

29.01.05